

AMTLICHE INFORMATIONEN DER STADT REICHENBACH ZUR CORONA-PANDEMIE

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Weltgesundheitsorganisation WHO hat die Corona-Krise zur Pandemie erklärt. Immer mehr Menschen werden vom Corona-Virus betroffen sein. Die Zahl der Infizierten steigt weiter an.

Derzeit gibt es noch keine Therapie und keinen Impfstoff. Oberstes Ziel muss es sein, die Ausbreitung zu verlangsamen.

HIER EIN ÜBERBLICK DER BEREITS GETROFFENEN MASSNAHMEN

Öffentliche Einrichtungen der Stadt Reichenbach

Seit 16. März sind alle städtischen Einrichtungen geschlossen, die aufgrund des Besucherverkehrs zur Verbreitung des Virus beitragen können. Das sind die Jürgen-Fuchs-Bibliothek, das Neuberin-Museum sowie alle städtischen Kinder- und Jugendclubs. Geschlossen sind auch die Sportstätten der Stadt für jeglichen Schul- und Vereinssport sowie das Hallenbad.

Stadtverwaltung, Bürgerbüro und Standesamt

Die Stadtverwaltung (Häuser Markt 1, Markt 6/7) sowie das Bürgerbüro Mylau sind bis auf Widerruf, bis mindestens nach Ostern, für den Besucherverkehr geschlossen. Die Mitarbeiter sind an ihrem Arbeitsplatz telefonisch und per E-Mail während der normalen Dienst- und Öffnungszeiten erreichbar.

Auch Bürgerbüro und Standesamt sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

Bei wichtigen Anliegen kann an der Eingangstür zum Bürgerbüro geklingelt werden. Für dringende Standesamtsangelegenheiten muss sich ebenfalls telefonisch angemeldet werden.

Schulen und Kindertagesstätten

Die Schulpflicht ist seit 16. März ausgesetzt.

Ab 18. März sind Schulen und Kindertagesstätten geschlossen.

Die Notfallbetreuung wird von den Grundschulen (Jahrgangsstufe 1 bis 4) und den Kindertagesstätten in Reichenbach für die Kinder folgender Berufsgruppen sichergestellt:

Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Sächsischer Landtag, Polizei, Justizvollzug, Gerichte und Staatsanwaltschaften, Krisenstabpersonal, Berufsfeuerwehr, freiwillige Feuerwehr, sofern Tagesbereitschaft besteht, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen, Opferschutzeinrichtungen betriebsnotwendiges Personal in Einrichtungen und Behörden des Freistaates Sachsen, des Bundes einschließlich der Bundeswehr sowie der sächsischen Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit

Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur

Telekommunikation, Post, Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen (Netzsicherstellung), Wasserversorgung, Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung), Luftverkehr (betriebsnotwendiges Personal der Flugsicherung, Flughäfen und Luftverkehrsunternehmen), ÖPNV, SPNV, EVU (betriebsnotwendiges Personal für Netzbetrieb), Rundfunk, Fernsehen, Presse

Ernährung und Waren des täglichen Bedarfs

Ernährungswirtschaft, Lebensmittelhandel, Transport und Logistik

Gesundheitsversorgung und Pflege

Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Praxen von Gesundheitsfachberufen, Krankenhäuser und medizinische Fakultäten, Apotheken, Labore, Herstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, stationäre Einrichtungen für Pflege, Reha, Eingliederungshilfe, ambulante Pflege-

Auch wir in der Stadt Reichenbach setzen alles daran, um alle für die Eindämmung nötigen Maßnahmen zu treffen.

So wurden in den vergangenen Tagen bereits massive Einschränkungen des öffentlichen Lebens vorgenommen. Aufgrund der Dynamik der Ausbreitung ist auch in den nächsten Tagen noch mit weiteren Begrenzungen zu rechnen.

dienste, Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal in genannten Einrichtungen

Bildung und Erziehung

Personal zur Sicherstellung der Notbetreuung in Kitas und Schulen, Einrichtungen der Behinderten-, Kinder und Jugendhilfe

Voraussetzungen für die Notbetreuung

Beide Elternteile oder der alleinige sorgeberechtigte Elternteil bzw., in den Fällen von Umgangsregelungen der zur Antragsstellung aktuell Sorgeberechtigte, sind in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Kinder und deren Eltern

- keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
- nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
- sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das das Robert-Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthaltes als Risikogebiet zur Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen wurde oder seit der Rückkehr aus diesem Risikogebiet 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 zeigen.

Für die Inanspruchnahme der Betreuung ist ein „Formular zur Erklärung des Bedarfs einer Notbetreuung in Kita und Schule“ auszufüllen. Formulare sind auf der Homepage der Stadt zum Download sowie in den jeweiligen Einrichtungen erhältlich.

Bundeseinheitliche Maßnahmen

Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben am 16. März Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vereinbart. In der Regierungserklärung heißt es wie folgt:

I. Ausdrücklich NICHT geschlossen

wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsaloons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Vielmehr sollten für diese Bereiche die Sonntagsverkaufsverbote bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt werden. Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

II. Für den Publikumsverkehr zu schließen sind

- Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen
- Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen

- Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen
- alle weiteren, nicht an anderer Stelle dieses Papiers genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center
- Spielplätze.

III. Zu verbieten sind

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.

IV. Zu erlassen sind

- Besuchsregelungen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime und besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen, um den Besuch zu beschränken (z. B. Besuch einmal am Tag, für eine Stunde, allerdings nicht von Kinder unter 16 Jahren, nicht von Besuchern mit Atemwegsinfektionen, etc.)
- in den vorgenannten Einrichtungen sowie in Universitäten, Schulen und Kindergärten, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben
- Auflagen für Mensen, Restaurants, Speisegaststätten und Hotels, das Risiko einer Verbreitung des Corona-Virus zu minimieren, etwa durch Abstandsregelung für die Tische, Reglementierung der Besucherzahl, Hygienemaßnahmen und -hinweise
- Regelungen, dass Übernachtungsangebote im Inland nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden können,
- Regelungen, dass Restaurants und Speisegaststätten generell frühestens ab 6 Uhr zu öffnen und spätestens ab 18 Uhr zu schließen sind.

Liebe Reichenbacherinnen, liebe Reichenbacher

die Stadt Reichenbach hat in den vergangenen Tagen bereits einen Teil der nun bundeseinheitlichen Maßnahmen umgesetzt. Selbstverständlich werden auch die noch ausstehenden Einschränkungen auf kommunaler Ebene getroffen.

Im Kampf gegen das Corona-Virus ist es jedoch bereits jetzt absehbar, dass noch weitergehende Beschränkungen auf die Menschen zukommen werden.

Außergewöhnliche Umstände erfordern außergewöhnliche Maßnahmen. Wir bitten um Ihr Verständnis für die besondere Situation. Jeder von uns hat eine Verantwortung, für sich selbst und die Gemeinschaft. Helfen, unterstützen und informieren Sie sich gegenseitig, so wird es uns gelingen, diese Situation zu meistern!

Vermeiden Sie unnötige Kontakte und bleiben Sie zu Hause. Das gilt unabhängig davon, ob Sie Symptome haben oder nicht.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Raphael Kürzinger – Oberbürgermeister

Wichtige Telefonnummern rund um das Corona-Virus

Stadtverwaltung Reichenbach:

Info-Hotline (während der Öffnungszeiten des Rathauses):

03765 524-2121

Bürgerbüro: 03765 524-3434 | Standesamt: 03765 524-3040

Friedhof: 03765 21617

Landkreis Vogtlandkreis:

Für gesundheitliche Fragen steht die

Hotline des Gesundheitsamtes des Vogtlandkreises

zur Verfügung (09:00 bis 16:00 Uhr):

03741 300-3570, 300-3571 sowie **300-3572**

Bürgertelefon beim Sozialministerium:

(07:00 bis 18:00 Uhr): **0351 56455855**

In dringenden Fällen, bei Verdachtsfällen auf Corona und außerhalb der Öffnungszeiten kontaktieren Sie bitte den ärztlichen Bereitschaftsdienst: **116 117**

Auf der Startseite der städtischen Homepage, www.reichenbach-vogtland.de, erhalten Sie aktuelle Informationen.

Hier sind außerdem weiterführende Links veröffentlicht.

Stand: 17. März 2020, 10:00 Uhr



Bitte bleiben Sie zu Hause!